

---

Vorstoss-Nr: 256-2011  
Vorstossart: **Interpellation**  
Eingereicht am: 05.09.2011  
Eingereicht von: FDP (Sutter, Grosshöchstetten) (Sprecher/ -in)  
Weitere Unterschriften: 0  
Dringlichkeit: Ja 12.09.2011  
Datum Beantwortung: 02.11.2011  
RRB-Nr: 1842/2011  
Direktion: FIN

---

### **Voranschlag 2012 - Präzisierung von "unerlässlichen Ausgaben"**

Im Hinblick auf eine mögliche Ablehnung des Voranschlags 2012 durch den Grossen Rat in der kommenden Novembersession wird der Regierungsrat ersucht, die nachfolgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie beabsichtigt der Regierungsrat, die «unerlässlichen Ausgaben» gemäss Art. 62 Abs. 5 FLG konkret zu bestimmen?
2. Welche konkreten Budgetposten stünden bis zur Verabschiedung eines gültigen Voranschlags nicht mehr zur Verfügung?

#### Begründung:

Das Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) legt in Art. 62 fest, dass bei Fehlen eines gültigen Voranschlags bis zum Beschluss eines Voranschlags durch den Grossen Rat der Regierungsrat lediglich die für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben unerlässlichen Ausgaben tätigen kann. Da der Begriff der «unerlässlichen Ausgaben» im Gesetz nicht näher definiert wird, interessiert die diesbezügliche Interpretation durch den Regierungsrat.

*Es wird Dringlichkeit verlangt.*



## **Antwort des Regierungsrates**

Der Regierungsrat hat im Vortrag zum Voranschlag 2012 und Aufgaben-/Finanzplan 2013-2015 auf Seite 25 ausgeführt, was unter «unerlässlichen Ausgaben» subsumiert werden kann.

Als «unerlässliche Ausgaben» gelten beispielsweise Ausgaben, welche

- durch einen Rechtssatz oder ein Gerichtsurteil grundsätzlich und dem Umfang nach vorgeschrieben sind,
- sich aus der Erfüllung eines vom zuständigen Organ genehmigten Vertrages oder gefassten Beschlusses ergeben,
- für den Abschluss eines bereits weit fortgeschrittenen Projektes oder eines Bauvorhabens notwendig sind,
- für die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons Bern und aus standortpolitischen Gründen nachweisbar von besonderer Bedeutung sind,
- eine Aufschiebung mit bedeutenden nachteiligen Folgen (z. B. erhebliche Schäden der vorhandenen Bausubstanz, Gefährdung der Sicherheit, Ausfall erheblicher Bundesbeiträge usw.) verbunden wäre,
- über einen Fonds finanziert werden, der von Dritten zu mindestens zwei Dritteln geöffnet wird,
- für die Fortführung des Betriebes von Bildungsinstitutionen, gemäss den mit den Auszubildenden getroffenen Abmachungen, notwendig sind.

Für den Regierungsrat ist zum heutigen Zeitpunkt nicht genau absehbar, was die vorstehenden Einschränkungen im konkreten Führungsalltag und Verwaltungsvollzug bedeuten würden. Insofern kann er auch nicht sagen, welche konkreten Budgetpositionen bis zur Verabschiedung des Voranschlags nicht mehr zur Verfügung stehen würden.

Nur noch über eine eingeschränkte Handlungsfreiheit würde der Regierungsrat namentlich bei Beschlüssen über Verpflichtungskredite, Verträge, Verordnungsänderungen und Berichte, bei welchen er und die Verwaltung bezüglich der Höhe, dem Zeitpunkt der Vornahme oder anderer wesentlicher Modalitäten Handlungsspielraum zustehen, verfügen. Aus der Sicht des Regierungsrats stehen dabei beispielsweise Projekte, Investitionen und ganz allgemein Vorhaben im Vordergrund, welche zwar – sei es durch den Grossen Rat oder den Regierungsrat – bereits beschlossen wurden, aber bei denen die notwendigen Arbeiten noch nicht gestartet wurden und die im Jahr 2012 zu Kosten führen. Weitere Beispiele sind unter anderem Beschaffungen, werterhaltende Investitionen (Umbauten) und Drittaufträge.

Fest steht zudem, dass die Löhne des Kantonspersonals und der Lehrerschaft auf dem aktuellen Niveau bleiben würden und – je nach Höhe des im überarbeiteten Budget enthaltenen Lohnsummenwachstums – erst im Verlauf des Jahres nach der definitiven Verabschiedung des Budgets 2012 durch den Grossen Rat erhöht werden könnten. Individuelle Lohnerhöhungen sowie der Ausgleich der Teuerung per 1. Januar 2012 wären somit nicht möglich.

## **An den Grossen Rat**